

Antragsverfahren (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist i. V. m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Rufnummern für das Angebot von Onlinediensten.

Der Nummernplan für (0)19er - Rufnummern für Onlinedienste ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 61/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22 vom 26.11.2014) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

2. Antragsform

Ein Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer für Onlinedienste kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Grundsatzfragen der Nummerierung
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Grundsatzfragen der Nummerierung
Referat 117
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dabei ist das Antragsformular (Anlage) zu verwenden.

3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des Empfangsbeginns maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.2 Anforderung von Nachweisen

Zur Prüfung des Vorliegens der Zuteilungsvoraussetzungen, insbesondere der Nutzungsabsicht (Abschnitt 4.1 des Nummernplans) werden Nachweise zum geplanten Geschäftsmodell angefordert. So ist die beabsichtigte Nutzung durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes darzulegen. Das Konzept muss für jede Rufnummer für Onlinedienste eine detaillierte geschäftliche und technische Planung sowie eine ausführliche Beschreibung des Dienstes enthalten, einschließlich des konkreten Ablaufs der geplanten Markteinführung und der technischen Umsetzung. Zudem sind die Gewerbeanmeldung, ein aktueller Handelsregisterauszug und bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Absatz 2 Handelsgesetzbuch beizufügen.

Werden mehrere Rufnummern für Onlinedienste beantragt, muss für jede Rufnummer ein separates Konzept vorgelegt werden, aus dem auch hervorgeht, dass der Ablauf pro Rufnummer deutlich unterscheidbar ausgestaltet ist.

3.3 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Die Gebührenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem **1. Januar 2015** angewendet.

Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer für Onlinedienste

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Gesetzlicher Vertreter

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Gesetzlicher Vertreter

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

II. Gegenstand des Antrags

Es wird die Zuteilung einer Rufnummer für einen Onlinedienst beantragt.

Hinweis: Werden mehrere Rufnummern beantragt, ist für jede Rufnummer ein gesonderter Antrag auszufüllen.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen anbei:

- A) Realisierungskonzept mit Unterlagen
- B) Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregisterauszug und bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Absatz 2 Handelsgesetzbuch

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers